

Polizeiverordnung,
betreffend
Bau- und Brandfchau
nebst
Ausführungsanweisung.

Veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt 1930 Nr. 7,
1931 Nr. 9.

Nassauische Brandversicherungsanstalt
Wiesbaden, Gutenbergplatz

Polizeiverordnung,

betreffend

Bau- und Brandschau.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.S. S. 1529), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195), des Artikels III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) und des Gesetzes, betr. die Auferkraftsetzung einiger in der Provinz Hessen-Nassau geltenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, vom 18. Mai 1903 (G.S. S. 176) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme der Stadtkreise Frankfurt am Main und Wiesbaden folgendes verordnet:

§ 1. Zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände, von Schäden an Baulichkeiten, die eine Gefahr für deren Bewohner oder andere Personen bilden, und zur Überwachung der elektrischen und Gasanlagen hat eine regelmäßige wiederkehrende Bau- und Brandschau aller Gebäude durch dazu bestellte Sachverständige stattzufinden.

§ 2. Die Bau- und Brandschau ist in allen Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern Aufgabe der Ortspolizeiverwaltungen, insbesondere der Baupolizeiverwaltungen, in den kleineren Gemeinden Aufgabe des Landrats. Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten können ausnahmsweise die Ortspolizeiverwaltungen auch kleinerer Gemeinden die Bau- und Brandschau als eigene Aufgabe übernehmen, falls die Organisation ihrer Baupolizeiverwaltung hierfür geeignet erscheint. Die Kosten der Bau- und Brandschau sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden zu tragen, soweit nicht von dritter Seite Zuschüsse gewährt werden.

§ 3. In größeren Gemeinden können zur Wahrnehmung der der Baupolizeiverwaltung obliegenden Bau- und Brandschau mehrere Schaubezirke eingeteilt werden. Die Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern werden vom Landrat in einer Reihe von Schaubezirken zusammengefaßt, die im allgemeinen mit den Kehrbezirken zusammenfallen sollen, aber auch mehrere Kehrbezirke umfassen können.

§ 4. Die Sachverständigen bilden eine Schaukommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) aus einem beamteten oder von einem Kreis bezw. Gemeinde angestellten Baufachverständigen als Vorsitzenden;
- b) aus dem Schornsteinfegermeister des gleichen oder eines anderen Kehrbezirkes, erforderlichenfalls;
- c) aus dem zuständigen Ortsbrandmeister oder einem geeigneten Stellvertreter und
- d) aus einem Sachverständigen für elektrische und Gasanlagen.

Ausnahmsweise kann als Vorsitzender anstelle der unter a) angeführten Personen auch ein besonders geeigneter privater Sachverständiger herangezogen werden. Die Ortspolizeiverwaltung ist in jedem Falle berechtigt, an den Schauen teilzunehmen. Die Mitglieder der Schaukommission werden von der Ortspolizeiverwaltung bezw. vom Landrat als Träger der Bau- und Brandschau auf Widerruf bestellt. Der zuständige Landjägerebeamte kann vom Landrat mit Teilnahme an den Schauen beauftragt werden.

§ 5. Die Tätigkeit der nicht beamteten Mitglieder der Schaukommission ist ehrenamtlich. Für den Zeitverlust kann ihnen eine angemessene Entschädigung nach vom Kreisausschüß zu bestimmenden Sätzen gewährt werden. Die beamteten Mitglieder, soweit sie Staatsbeamte sind, erhalten die ihnen zustehenden Reisekosten. Die Mitglieder sind mit einem Ausweis zu versehen.

§ 6. In jedem Schaubezirk sind die Gebäude mindestens alle drei Jahre der Bau- und Brandschau zu unterziehen. Die Ortspolizeibehörde kann für ein einzelnes Gebäude jederzeit eine außerordentliche Schau veranlassen, insbesondere wenn es sich um Gebäude von besonderer Feuersgefahr oder um Nachprüfung be- anstandeter Mängel handelt. Die regelmäßigen Schauen werden nach näherer Anordnung des Landrats bezw. der Ortspolizeiverwaltung durchgeführt. Der Vorsitzende der Schaukommission ist für eine zweckentsprechende und möglichst zeit- und kostensparende Durchführung verantwortlich. Es bleibt dem Landrat bezw. der Orts- (Bau)polizeiverwaltung überlassen, ob sie den Termin zur Schau vorher bekanntmachen wollen. Gebäude, die auf Grund anderweiter Bestimmungen regel- mäßigen baupolizeilichen Besichtigungen unterworfen werden, insbesondere die öffentlichen Versammlungsräume, Theater und Lichspieltheater, können von der Bau- und Brandschau ausgenommen werden.

§ 7. Bei der Bau- und Brandschau sind alle Gebäude einschließlich der Hofräume von innen und außen auf das Vorhandensein eines feuergefährlichen oder baufälligen Zustandes gründlich zu untersuchen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Bewohner nicht umgehörlich belästigt werden.

§ 8. Bei der Bau- und Brandschau ist der Eigentümer, Nutznießer oder Verwalter des Gebäudes bezw. ein von diesen Personen Beauftragter zu zuziehen. Er hat alle zu besichtigenden Räume zugänglich zu machen und ist der Schaukommission gegenüber zu jeder Auskunft über die bauliche Anlage und die Benutzungsart des Grundstücks verpflichtet.

§ 9. Der Landrat bezw. die Ortspolizeiverwaltung hat nur in denjenigen Orten oder Ortsteilen, in denen eine ordnungsmäßige Überwachung der elektrischen und Gasanlagen nicht in anderer Weise gesichert ist, die Schaukommission auch mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung dieser Anlagen zu beauftragen. In diesem Falle ist die Schaukommission durch einen Sachverständigen entsprechend § 4 Absatz d zu ergänzen.

§ 10. Der Sachverständige für elektrische und Gasanlagen kann nach Anweisung des Vorsitzenden der Schaukommission erforderlichenfalls auch Besichtigungen ohne die anderen Sachverständigen vornehmen.

§ 11. Die Schaukommission hat die vorgefundenen Mängel gelegentlich der Schau dem Eigentümer usw. mitzuteilen und ihn zu beraten. Auch sind alle Be- anstandungen in einer unter Angabe des Datums von der Schaukommission zu unterschreibenden Niederschrift aufzunehmen, aus der ersichtlich ist:

- a) Ortschaft, Straße und Hausnummer, sowie Name und Stand des verant- wortlichen Eigentümers oder Nutznießers;
- b) die bei der Bau- und Brandschau festgestellten Mängel;
- c) die zur Beseitigung der Mängel erforderlich erscheinenden Maßnahmen;
- d) die für die Abstellung der Mängel notwendige Frist.

§ 12. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden der Schaukommission alsbald dem Landrat bezw. der Ortspolizeiverwaltung einzureichen. Diese treffen Anordnungen zur Abstellung der Mängel und kontrollieren deren Durchführung.

§ 13. Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, falls nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe vorsehen, mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden früheren Vorschriften außer Kraft, insbesondere die noch in Geltung befindlichen, früheren landesherrlichen Vorschriften, wie die Verordnung des Herzoglichen Nassauischen Staatsministeriums vom 14. Juni 1850.

Wiesbaden, den 4. Februar 1930.

Der Regierungspräsident.

Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung betr. Bau- und Brandschau vom 4. Februar 1930.

Die Schaukommission untersteht in ihrer Tätigkeit der Ortspolizeiverwaltung bzw. dem Landrat. Die Mitglieder sind zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben amtlich verpflichtet und müssen den Weisungen der Ortspolizeiverwaltung bzw. des Landrats Folge leisten.

Die Bau- und Brandschau ist auf alle bebauten Grundstücke auszudehnen. Ausgenommen sind die Grundstücke des Reiches, des Staates und des Bezirksverbandes, da diese durch die zuständigen Bauämter dieser Dienststellen bestimmungsgemäß bereits regelmäßig beaufsichtigt werden. Hinsichtlich der öffentlichen Versammlungsräume, Theater und Lichtspieltheater wird auf den letzten Satz im § 6 der Polizeiverordnung verwiesen.

Die Tätigkeit der Schaukommission erstreckt sich in der Hauptsache auf die Untersuchung der bebauten Grundstücke in Sicherheits-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht. Es sind hierbei insbesondere die Bestimmungen der Bauordnung vom 15. Dezember 1928, die hierzu ergangene Ausführungsanweisung vom 15. April 1929 sowie die mit Erlass des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. November 1930 — II C 91/30 — herausgegebenen Richtlinien für die Aufstellung von Gas-Feuerstätten und -Geräten zu beachten. Die Mitglieder der Schaukommission sind daher verpflichtet, sich eingehend mit den vorgenannten Vorschriften vertraut zu machen.

A. Bauliche Mängel.

Als solche sind zu betrachten:

1. Eindringen von Grund- und Tagewasser in die Grundmauern und Kellerräume (erkennbar an feuchten Mauern und Fußböden).
2. Lose Stellen oder Lücken in Grund-, Sockel- und sonstigen Mauern. Rissebildungen in Außen- und Innenwänden, welche die Standsicherheit des Bauwerks gefährden können.
3. Ausbuchtungen von Mauern und Mauerteilen.
4. Baufälligkeit ganzer Gebäude oder einzelner Gebäudeteile. Falls bei Baumängeln vorgenannter Art Gefahr im Verzuge ist, sind einstweilen Absteifungen anzuordnen.
5. Gefache von Fachwerkswänden, die lose und verwittert sind oder die herauszufallen drohen oder bereits herausgefallen sind.
6. Angefaulte oder vom Wurm zerstörte Fachwerkshölzer, insbesondere Mauerschwellen.
7. Abweichen der Außenwände von Innenwänden infolge fehlender Verankerung.

8. Erhebliche Senkungen von Balken- pp. Decken infolge ungenügender Holzstärke, zu starker Belastung oder Fäulnis- bzw. Schwammbildungen pp. der Hölzer.

9. Mangelhafte Deckenausstakungen und mangelhafte Fußböden. Mängel an den Dachverbänden, wie: Fehlen von Verstrebungen, Pfetten, Kopfsändern usw., Lockerung der Zapfenverbindungen, Durchbiegungen und Bruch von Hölzern, Fehlen von Verankerungen, Klammern, Bolzen pp., Fehlen der Verankerungen der Giebelwände, Fäulnis von Hölzern usw.

10. Eindringen von Dachwasser in die Gebäude infolge undichter Dachdeckungen, sowie schadhafter Dachrinnen und Abfallrohre.

11. Absturzgefahr loser oder verwitterter Gesimse, Fensterverdachungen, Fensterstöhlbänke, Giebelbekrönungen, Bierteile, Balkone, Dachaufbauten usw.

12. Fehlen von Vorkehrungen zum Absangen und Ableiten des Dachwassers an Dächern, die auf die Straße oder auf die Nachbargrenze entwässern bzw. Verhinderung des Eindringens von Wasser in das Mauerwerk oder in die Gebäude.

13. Fehlender bzw. abgefallener Außenputz insbesondere an Fachwerkswänden zur Fäulnisverhütung des Holzwerks.

14. Fehlen von Vorkehrungen an Treppenöffnungen und Treppen zur Verhütung von Unglücksfällen (Handlehnen, Geländer pp.), desgl. an Fenstern mit niedrigen Brüstungen.

15. Einsturzgefahr von Einfriedigungsmauern und Einfriedigungen aller Art, insbesondere von Futtermauern.

16. Fehlen von ordnungsmäßigen Entwässerungen bebauter Grundstücke. Undichtigkeiten usw. an Abort- und Sauche- und Spülwassergruben, sowie an Dungstätten und Brunnen.

17. Nicht ausreichende Lüftung und Belichtung, sowie sonstige Fehler in Aborten und Badestuben.

18. Nicht ausreichende Lüftung und Belichtung der zum dauernden Aufenthalt von Menschen genutzten Räume.

19. Schäden an Fenstern, Türen, Decken, Fußböden und Wänden, einschließlich Innenputz, welche die Benutzung der zum dauernden Aufenthalt von Menschen genutzten Räume in gesundheitlicher Hinsicht nachteilig beeinflussen.

20. Vernachlässigung der Umgebung und der Zugänge des Hauses (Unordnung und Schmutzwirtschaft auf den Höfen usw.).

B. Feuerpolizeiliche Mängel.

Vor bemerkung:

Maßgebend sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 18—20 der Bauordnung vom 15. Dezember 1928.

a) Feuerstätten.

1. Feuerstätten, die nicht aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt sind, sind unzulässig.

2. Feuerstätten in Räumen, die wegen ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage Bedenken zu Feuersgefahr Anlaß geben, sind unzulässig.

3. Räume mit größeren Feuerstätten (Kesselräume, Zentraleinheizungsräume usw.) müssen von feuerbeständigen Wänden und Decken umschlossen sein, ebenso Betriebe mit offenen Feuerstätten (Schmieden usw.).

4. Defen und sonstige Feuerstätten müssen sich in ordnungsmäßigem Zustand befinden. Insbesondere müssen die Türen gut schließen und von leicht brennbaren Stoffen (Papier, Reiserholz, Holzwolle usw.) freigehalten werden.

5. Kesselfeuерungen, Backöfen usw. und andere größere Feuerungen, sowie Kachelöfen müssen auf Fundamenten oder auf feuerbeständiger Unterlage errichtet sein. Backofengewölbe dürfen keine Undichtigkeiten aufweisen und müssen genügend abgedeckt sein.

6. Nicht feuerbeständiger Fußboden unter Feuerstätten muß gegen Feuersgefahr gesichert sein. Hierfür kommen in Frage: Unterlagsbleche, Steinplatten, Beton oder sonstige gleichartige Baustoffe. Bei größeren dauerheizten Feuerstätten (z. B. in Werkstätten, Fabrikräumen usw.) müssen Maßnahmen getroffen sein, welche ein Verkohlen des Fußbodens und ein schleichliches Brennen der Deckenbalken wirksam verhindern.

7. Eiserne Feuerstätten müssen von verputztem oder feuerhemmend umkleideten Holzwerk und von Türbekleidungen und Fußleisten mindestens 25 cm, Feuerstätten aus Stein und Kacheln mindestens 15 cm entfernt sein. Die Entfernung müssen von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzer usw.) 50 bezw. 25 cm betragen.

8. Der großen Brandgefahr wegen dürfen eiserne Defen nicht dicht an einer mit dünnem Blech benagelten Holzwand aufgestellt werden.

9. In Räumen, in denen feuergefährliche Arbeiten vorgenommen werden (z. B. in Schreiner-, Drechsler- und Lackiererwerkstätten), oder in denen leicht entzündliche oder leicht brennbare Stoffe gelagert werden, müssen eiserne Feuerstätten mit einem Schutzmantel aus Eisenblech in ausreichender Höhe umgeben oder in einer gleichwertigen Weise isoliert sein.

10. Räucherkammern müssen mit feuerbeständigen Fußböden und mit Decken und Wänden aus feuerbeständigem Material hergestellt und mit feuerhemmender, selbstätig schließender Tür (Feuertür) geschlossen sein. Bei vorhandenen Anlagen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, ist mindestens die Bekleidung mit Zementdielen, Zementrabitz usw. zu fordern.

11. Unter Räucherschränken aus Eisenblech muß, wenn sie auf Holzbalkendecke stehen, eine Unterlage aus unverbrenlichem Stoff gefordert werden.

b) Rauchrohre.

1. Die Rauchrohre der Feuerstätten müssen aus unverbrenlichem und dichtem Stoff (Schwarzblech, Mauerwerk, Beton, Steingut) hergestellt sein. Sie dürfen nicht durch Decken anderer Geschosse hindurchgeführt, sondern müssen innerhalb desselben Geschosses in den Schornstein geführt sein. Sind mehrere Rauchrohre an denselben Schornstein angeschlossen, so müssen die Einmündungen in verschiedener Höhe liegen. Eiserne Rauchrohre müssen von verputztem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzer und Fachwerkwänden) mindestens 50 cm entfernt sein. Bei unverbrenlich ummantelten Rohren muß eine Entfernung von 12 cm vorhanden sein.

2. Rauchabzugsrohre in Werkstätten, Säghallen, Lokomotivschuppen usw. dürfen nicht unmittelbar ohne besonderes Schutzrohr am Holzwerk entlang oder durch das Dach geführt werden.

Bei Durchführung von Rauchrohren durch Fachwerks- und Bretterwände ist

darauf zu achten, daß ein besonderes unverbrenliches Schutzrohr vorhanden ist. Der runden zwischen beiden Rohren erforderliche Luftraum muß ausreichend gesichert sein.

Bei größeren Feuerungen oder bei unmittelbar ins Freie geführten Rauchrohren, müssen zur Vermeidung von möglichem Funkenflug gegebenenfalls Funkenfänger vorhanden sein.

3. Etwaige Absperrvorrichtungen in Rauchrohren der Feuerstätten dürfen nicht so beschaffen sein, daß das Entweichen der Feuergase in den Schornstein vollständig verhindert wird.

4. Rauchrohre müssen, wenn sie nicht gradlinig geführt werden, an den Brechpunkten erforderlichenfalls mit Reinigungsöffnungen versehen sein.

5. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Rauchrohre nicht durchgebrannt und durchgerostet und die Anschlüsse an den Schornstein und an die Feuerstätte derart gedichtet sind, daß ein Entweichen des Rauches und der Abgase verhindert wird.

6. Durchleitungen von eisernen Rauchrohren durch mehrere Räume sind im allgemeinen nicht zu gestatten. Wenn eine solche Durchleitung bei älteren Bauten nicht vermeidbar ist, so müssen Dichtigkeit, Rostschutz und sichere Aufhängevorrichtungen vorhanden sein.

7. Es ist besonders darauf zu achten, daß nicht mehr benutzte Einführungen von Rauchrohren in Schornsteinen sachgemäß durch unverbrenliche Baustoffe geschlossen sind.

c) Schornsteine.

1. Es ist darauf zu achten, daß die Schornsteine aus feuerbeständigem Material bestehen und Mauerwerk vollzugig hergestellt ist. Bei Schornsteinen aus Formstücken ist besonders auf die Dichtigkeit der Fugen, ganz besonders in den Dachgeschossen, zu achten.

2. Falls Schornsteine über Dach aus porösen Stoffen (Schwemmkalke, Schlackenstein, Lehm usw.) bestehen, ist ihre Umänderung aus einwandfreiem Baustoff zu fordern.

Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten geputzt sein. Die einwandfreie Beschaffenheit des Verputzes ist besonders in den Dachgeschossen nachzuprüfen.

3. Die als Doppeltüren mit Zwangsverschluß geforderten Verschlußvorrichtungen der Reinigungsöffnungen müssen dicht schließen. Von Rost angefressene Verschlußvorrichtungen müssen ersetzt werden.

4. Die häufig vorkommenden Hohlräume zwischen Schornsteinen und Fachwerkswänden sind der Brandgefahr wegen mit unverbrenlichen Stoffen — auch in alten Gebäuden — auszufüllen.

5. In Wohngebäuden dürfen auf dem Dachboden leicht brennbare oder leicht entzündliche Stoffe, wie Heu, Stroh, Reiserholz usw., nicht gelagert werden.

6. In Gefassen, in welchen Stoffe vorgenannter Art gelagert oder verarbeitet werden, müssen die Schornsteine durch Latten- oder Gitterverschläge von mindestens 30 cm Abstand in angemessener Höhe umgeben sein. Die Reinigungsöffnungen der Schornsteine innerhalb dieser Räume sind zu beseitigen.

7. Etwaige Aufsätze auf Schornsteine und Erhöhungen letzterer aus Eisenblech, Tonrohren usw. müssen derart befestigt und verankert sein, daß ein Herabstürzen dieser ausgeschlossen ist. Freistehende Schornsteine über Dach müssen erforderlichenfalls verankert sein.

8. Es ist festzustellen, daß die Schornsteinrohre nicht über das nach § 20 Ziffer 6 der Bauordnung vom 15. Dezember 1928 vorgeschriebene zulässige Maß hinaus in Anspruch genommen werden. Wrasenrohre dürfen nicht zu Feuerungs- und Lüftungszwecken mitbenutzt werden. — Ferner dürfen Rauchrohre von Feuerstätten nicht in Lüftungsrohre eingeführt sein.

9. Auspuffrohre von Verbrennungskraftmaschinen (Gas-, Benzin-, Petroleum-, Delmotore usw.), sowie Ableitungsrohre von Gasöfen müssen in besondere Abzugsröhre geführt sein.

10. Nicht einwandfreie Abführung der Abgase von Gasfeuerstätten (Heiz- und Badeöfen, Stromautomaten) ist zu beseitigen.

11. Baufällige Schornsteine über Dach und Schornsteinköpfe müssen entweder instandgesetzt oder erneuert werden. Besonders eingehend sind die alten Schornsteine, insbesondere die Steigschornsteine, vor allem auf das Hineinragen von Deckenbalken, Holzunterzügen zu untersuchen. Die Beseitigung der Mängel ist durchzuführen. Bei besonders feuergefährlichen Steigschornsteinen ist deren Beseitigung zu fordern.

C. Verschiedenes.

1. Für die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten und die Unterbringung von Kraftfahrzeugen sind die Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten vom 22. Dezember 1930 (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 2/1931) und die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 13. Oktober 1926 (Regierungs-Amtsblatt Nr. 43), sowie der Nachtrag I vom 30. Mai 1928 (Regierungs-Amtsblatt Nr. 24) sorgfältig zu beachten.

2. Auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit vorhandener Blizschutzanlagen ist besonders zu achten, da bei vorhandenen Mängeln die Feuersgefahr für die betreffenden Gebäude erhöht wird.

3. Auch ohne die Verpflichtung zu einer eingehenden Nachprüfung der elektrischen Anlagen selbst und ohne durch einen Sondersachverständigen ergänzt zu sein, muß jede Schaukommission folgende Feststellungen machen:

a) Sind in letzter Zeit häufiger Störungen der elektrischen Anlagen bemerkt worden, wie Funkenbildung, Lichtstörung, Erwärmung der Leitungen?

b) Sind in Scheunen, Ställen, Werkstätten pp. die Decken- und Wanddurchbrüche bzw. Durchführungen der elektrischen Leitungen mit leicht brennbaren Stoffen, wie Heu, Stroh, Lumpen pp., zugesetzt?

c) Sind die elektrischen Leitungen — auch die am Boden liegenden —, sowie die elektrischen Apparate und Motoren von leicht brennbaren Stoffen freigehalten?

4. Lagern leicht brennbare Stoffe, wie Heu, Stroh, Reisigholz usw. auf den Hösen in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder an Gebäuden selbst?

5. Sind seit der letzten Bau- und Brandschau bauliche Veränderungen an Gebäuden, Schornsteinen pp. ausgeführt oder Neubauten aufgeführt worden, und ist hierzu die baupolizeiliche Genehmigung erteilt worden? Sind die Bauscheine hierüber vorhanden?

Wiesbaden, den 17. Februar 1931.

Der Regierungspräsident.